

1913  
Juni  
geschäftslos  
17. 6. 14 6.  
1623 162  
1641 1641  
1643  
17. 6. 14 6.  
66,4 66,5  
Anzeigen des  
Anpreisung am  
M.  
Juni - Juli

# Wossifische



# Zeitung

Begründet

1704.

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal (morgens und abends), an Sonn- und Festtagen nur einmal. Beilagen und Seiten-Beilagen: Grundstücks-, Hypotheken- und Geldverkehr (täglich), Sport-Nachrichten (Montags früh), Literarische Umschau, Für Reise und Wanderung, Gross Berlin, Wissenschaftliche Sonntagsbeilage, Aus der Frauenwelt. Man abonniert für auswärts bei allen Postanstalten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns etc. (Post-Zeitungspreliste S. 222), für Gross Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren sowie in der Haupt-Expedition und in den nebenstehend aufgeführten Filialen. Telefon-Anschlüsse: (Telephon-Zentrale im Hause) Amt Zentrum 8689, 8690, 8691, 8692, für Ferngespräche Amt Zentrum 10640, 10641.

Bezugspreis: für Gross Berlin durch die Zeitungs-Spediteure monatlich 2 M. 70 Pf. bei täglich zweimaliger freier Zustellung, durch die Post monatlich 2 M. 50 Pf. oder vierteljährlich 7 M. 50 Pf. ausschliesslich Bestellgebühr. Anzeigenpreis pro Zeile: Für die Morgenausgabe 50 Pf., Montagsausgabe und „Für Reise und Wanderung“ 60 Pf., Abendausgabe 70 Pf., im übrigen Berechnung nach Schriftarten laut Tarif - Haupt-Expedition: C. 2, Breite Str. 8/9, Filial-Expeditionen: W. 8, Potsdamer Str. 134 a, W. 50, Tauentzienstr. 7, W. 62, Lutherstr. 21, S. 14, Neue Rolést. 18, O. 27, Holzmarktstr. 13

Im Verlage Wossifischer Erben. Haupt-Geschäftsstelle Breite Straße 8/9, Berlin C. Verantw. Redakteur (mit Ausnahme des Bandbestells) Hermann Bachmann in Berlin.

## Ein Luftrechtsgesetz.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Kildete in Hamburg.

Die Vorarbeiten für ein deutliches Luftrechtsgesetz sind, wie der Kriegsminister in seinem Schreiben an den Abg. Müller-Meinigen auf dessen „heine Anfrage“ mitgeteilt hat, so weit gediehen, daß ein Gesetzentwurf im Herbst dem Reichstag zugehen soll. Ein solches Gesetz muß natürlich sehr vielseitig sein; es muß Bestimmungen von nationalem und internationalem Charakter enthalten, Vorschriften des öffentlichen, strafrechtlichen, politischen zollrechtlichen wie des privaten Rechts. Es wäre begreiflich, wenn das Gesetz, das diese Fragen zum ersten Male regeln soll, nicht erschöpfend ausfiele. Das junge Gebiet ist neu und umfangreich. Wenn auch die Technik des Flugwesens und der Luftschiffahrt in den letzten Jahren ganz außerordentlich große Fortschritte gemacht hat, so befindet sie sich doch noch in den Anfängen ihrer Entwicklung. Es ist ohne weiteres anzuerkennen, daß durch eine ungeschickte, schwof eingreifende Gesetzgebung gehemmt werden kann. Aber auf der andern Seite stehen nicht minder wichtige allgemeine und private Interessen, die des gefährlichen Schutzes gegenüber dem Luftschiffbetriebe bisher entbehren.

Die Notwendigkeit, diesen Interessen eine besonderen Schutz gegen die Schädigungen durch Luftschiffe und Flugzeuge zu verschaffen, wird heute, abgesehen von einzelnen Kreisen von Interessenten, wohl allgemein anerkannt. Der heute einen Schaden durch ein Flugzeug erleidet, wird in den seltensten Fällen dafür einen Ersatz erhalten; er muß den Schaden so ansehen, als wenn er ihn durch höhere Gewalt oder Zufall erleidet, da er eben nicht in der Lage ist, den erforderlichen Beweis zu führen, daß der Luftfahrer ein besonderes Verschulden an dem Unfall trifft. Man hat freilich versucht, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Gefährdungshaftung abzuleiten, wie sie die Gesetzgebung für andere gemeingefährliche Betriebe, z. B. diejenigen der Eisenbahnen und Automobile, besonders konstruiert hat. Aber die gerichtliche Praxis lehnt es ab, in solcher Weise das Recht selbst fortzubilden. Das Reichsgericht hat es in einer bekannten Entscheidung ausgesprochen, daß mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Schadenshaftung des Luftschiffers nicht anders zu normieren sei als diejenige jedes beliebigen anderen. Diesen Standpunkt hatte das Reichsgericht schon vor dem Erlaß des Luftrechtsgesetzes beibehalten, so daß die Haftung für Luftschiffe einengenommen. Ganz anders ist das Verhältnis im Gebiet des französischen Rechts, wo schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Gefährdungshaftung abgeleitet wird.

Unter diesen Umständen mußte es weitgehendes Bestreben erregen, auf ein einiger Zeit verlaute, auf Grund der Bestimmungen, die im Januar im Reichstagsrat über den Erlaß eines Luftrechtsgesetzes stattgefunden, hätten wohl man von einer Regelung der privatrechtlichen Haftung für Luftschiffe zurecht abgehen. Glücklicherweise hat man diesen Entschluß inzwischen geändert und soll das in der Umarbeitung befindliche Gesetz derartige Bestimmungen enthalten. Man mußte sich über das Unterbleiben der Regelung dieser Seite des Luftrechts um so mehr wundern, als gerade diese Seite rechtlich vollkommen geklärt ist und wir schon mehrere Vorbilder für diese Regelung in unserem Reichsrecht besitzen. Hat doch auf dem vorjährigen Deutschen Juristentage eine große Mehrheit sich für eine alsbaldige Regelung der Haftung, und zwar in einem sehr strengen Sinne, ausgesprochen. Danach soll der Unternehmer des Flug- oder Luftschiffbetriebes grundsätzlich für jeden Schaden haften, den sein Flugfahrzeug oder Luftschiff einem andern zufügt, und soll nur höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Geschädigten diese Haftung ausschließen. Als höhere Gewalt, die von der Haftung befreit, soll die Verwirklichung der Luftschiffahrt durch die eigentümlichen Gefahren gelten, auch soll man sich niemals einem Grundeigentümer gegenüber auf höhere Gewalt berufen können, dessen Grundstück oder Luftraum für Luftfahrt kraft Gesetzes in Anspruch genommen wird. Noch weiter geht z. B. ein geltendes Gesetz des nordamerikanischen Staates Connecticut vom 8. Juni 1911, das jeden Luftfahrer für den von seinem Fahrzeug verursachten Schaden haftbar macht, ohne daß es überhaupt eine Ausnahme zuläßt.

Daß die Haftung der Luftschiffer im Sinne der für die Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge geltenden Gefährdungshaftung erfolgen muß, ist sicher; über die einzelnen Gründe, auf die sich der Luftfahrer zum Zweck der Abwendung der Haftung berufen kann, läßt sich streiten. Grundsätzlich wird man aber wohl daran festhalten müssen, daß der Luftfahrer sich nur auf höhere Gewalt und eigenes Verschulden des Geschädigten berufen darf, wobei es freilich sehr zweifelhaft sein kann, wie weit der Begriff der höheren Gewalt in diesen Fällen zu ziehen ist.

Keinesfalls sollten die Gegner einer solchen Haftung damit gehört werden, daß durch die Einführung der Haftung die Entwicklung des Luftfahrtwesens in unzulässiger Weise gehemmt werden würde. Dieser Einwand ist in derselben Weise erhoben worden, als die Regelung der Haftpflicht der Eisenbahnen und der Kraftfahrzeuge in Frage stand. Namentlich die Interessenten der Automobilindustrie haben es vermocht, die gesetzliche Regelung jahrelang

hinauszuziehen, so daß manchmal die begründete Befürchtung entstand, daß es überhaupt nicht gelingen werde, ein Automobilgesetz zustande zu bringen. Seitdem dieses Gesetz in Kraft steht, ist indessen gar nicht mehr die Rede davon, daß es irgendwie hemmend auf die Entwicklung des Automobilwesens einwirken würde. Wohl aber hat das Gesetz schon in zahlreichen Fällen dazu geführt, daß geschädigte Personen eine Entschädigung zuteil wurde, die sie nach den allgemeinen

Vorschriften des bürgerlichen Rechts wegen der Schwierigkeit des Beweises eines Verschuldens schwerlich erlangt haben würden.

Deshalb ist zu erwarten, daß das Luftrechtsgesetz die durchaus notwendige Regelung der Haftung des Luftschiffers bringen wird. Ein Fehlen solcher Vorschriften würde die öffentliche Meinung nicht verletzen und auch der Reichstag kaum gutheissen.

## Das Kaiser-Jubiläum.

### Die Galatafel im Schloß.

Gestern Abend acht Uhr war Galatafel im Weißen Saal des königlichen Schlosses beim Kaiserpaar.

Der Kaiser führte die Kronprinzessin, Prinzregent Ludwig von Bayern die Kaiserin, der König von Sachsen die Prinzessin Feodor, der König von Württemberg die Prinzessin Eitel-Friedrich. Der Kaiser sah neben der Kaiserin, rechts und links schlossen sich die Bundesfürsten ihrem Range nach an. Gegenüber dem Kaiserpaar saß der Kronprinz, ihm zur Seite die Großherzogin und anschließend die Prinzen des königlichen Hauses und der souveränen ausländischen Häuser. Diesen zunächst folgten dann der Reichskanzler, der Generalkriegskommissar, der Oberbefehlshaber der Armee, der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister der Justiz, der Reichsminister der Landwirtschaft, der Reichsminister der Marine, der Reichsminister der öffentlichen Arbeiten, der Reichsminister der Reichsverwaltung, der Reichsminister der Reichsfinanzverwaltung, der Reichsminister der Reichsjustizverwaltung, der Reichsminister der Reichslandwirtschaftsverwaltung, der Reichsminister der Reichsbergbauverwaltung, der Reichsminister der Reichsforstverwaltung, der Reichsminister der Reichsindustrieverwaltung, der Reichsminister der Reichshandelsverwaltung, der Reichsminister der Reichsverkehrsverwaltung, der Reichsminister der Reichsjustizverwaltung, der Reichsminister der Reichslandwirtschaftsverwaltung, der Reichsminister der Reichsbergbauverwaltung, der Reichsminister der Reichsforstverwaltung, der Reichsminister der Reichsindustrieverwaltung, der Reichsminister der Reichshandelsverwaltung, der Reichsminister der Reichsverkehrsverwaltung.

### Die Trinkpräh.

Der König von Sachsen hielt bei Beginn der Tafel folgende Ansprache an den Kaiser:

Euerer Majestät haben uns schon heute vormittag gestattet, Euerer Majestät in feierlicher Form die Glückwünsche darzubringen, die wir deutschen Bundesfürsten und die Vertreter der Senate der freien und Hansestädte bei dem hundertjährigen Regierungsjubiläum Euerer Majestät für Allerhöchstden Wohlregent von Bayern hat hiermit auch schon Gelegenheit genommen, in unser aller Namen dankbar der Segnungen zu gedenken, die dem Deutschen Reich aus der hundertjährigen Euerer Majestät zugeflossen sind, und der Freude darüber Ausdruck gegeben, daß das Deutsche Reich unter Euerer Majestät weiser und gerechter Leitung sein Ansehen gewahrt und seine Wohlthat gemehrt hat. Wenn uns nun in dieser frohen und festlichen Stunde von neuem das Bedürfnis befällt, Euerer Majestät unsere herzlichste Liebe und hohe Verehrung zu bekunden, so kann auch ich zunächst nur Worte des Dankes dafür finden, daß der Allmächtige Gott Euerer Majestät in seinen gnädigen Schutz genommen und Euerer Majestät Leben und Handeln so sichtbar gesegnet hat. Wir aber, die wir mit Euerer Majestät durch heilige Bündnisverträge zum Wohl unseres geliebten Vaterlandes unversöhnlich verbunden sind, dürfen es besonders dankbar rühmen, daß Euerer Majestät Weisheit jederzeit gelungen ist, unter schwierigen Verhältnissen dem Reiche die Erfüllung seiner fortschreitenden Bedürfnisse zu sichern, den Einzelstaaten aber diejenige Selbstständigkeit zu wahren, die sie zur Erfüllung der ihnen eigenen Aufgaben bedürfen. Wie wir aber in der uns verbürgten Selbstständigkeit eine Grundlage des inneren Friedens und eine Gewähr für die Wohlfahrt des Reiches und seiner Glieder erblicken, so können auch Euerer Majestät versichert sein, daß wir in gleicher Treue an den uns obliegenden Pflichten festhalten und daß das Wohl des Reiches der Leitster unserer Handlungen und Entschlüsse bleiben wird. So sind wir denn alle hierher geeilt aus Süden und Norden, von den Grenzen der Alpen und des Erzgebirges, vom Rhein, Mosel und Elbe, vom Bodensee, der Nord- und Ostsee und von den deutschen Mittelgebirgen, um Euerer Majestät zu versichern, daß wir uns keiner Länder in guten und bösen Tagen treu zu Kaiser und Reich stehen. Euerer Majestät haben vor wenigen Wochen ein glänzendes Familienfest gefeiert. Unter der freundschaftlichen Teilnahme hoher Verwandter haben Euerer Majestät unter den Glückwünschen des ganzen deutschen Volkes die liebreichende eigene Tochter vermählt. Möge das Familienfest, das dieses Lebens- und Regierungsjubiläum Euerer Majestät so glücklich übertrifft, von günstiger Vorbedeutung dafür sein, daß über der Politik des Friedens, die sich Euerer Majestät zum Ziele gesetzt haben,

auch weiterhin die Sonne des göttlichen Segens scheinen werde. Ich fordere die Anwesenden auf, mit mir in den Ruf einzustimmen: Seine Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin, sie leben hoch!

Die Musik spielte die Nationalhymne.

Der Kaiser antwortete mit folgenden Trinkspruch:

Euerer Majestät haben die Gnade gehabt, hier in einem weiteren Kreise den Ausdruck der gütigen Wünsche und herzlichsten Gefinnungen zu wiederholen, die in der heutigen feierlichen Zusammenkunft mit meinen hohen Verbündeten, als deren Wortführer Seine Königliche Hoheit der Prinzregent von Bayern mir huldgebend gerufen hat. Ich bitte Euerer Majestät von Bayern mir huldgebend gerufen hat. Ich bitte Euerer Majestät und alle anwesenden Fürsten und Vertreter der Freien und Hansestädte meiner tiefen Dankbarkeit für die zu Herzen gehenden Beweise der Liebe getoß zu sein, die bei Vollendung des 25. Jahres meiner Regierung mir in so reichem Maße von den Oberhäuptern der deutschen Bundesstaaten entgegengebracht werden. Ich freue mich tief über den nicht nur für meine Person, Ich erblicke darin ein neues Unterpfeiler für den Segen der Entwicklung, die uns das Reich, das stark, eine Deutschland, beschert. Diese Gemeinschaft in einem unauf lösslichen Bunde, der das Eigenleben seiner Glieder nicht beeinträchtigt, ist uns allen in Fleisch und Blut übergegangen. Dazu mitgeteilt zu haben und für dieses Bestreben am heutigen Tage die Anerkennung meiner hohen Verbündeten zu finden, gibt mir das Bewußtsein, daß ich mein kaiserliches Amt in dem Geiste der Verträge zu führen verbleibe bin, auf denen die Unantastbarkeit des Reiches und aller seiner Teile beruht. Das Bekenntnis deutscher Bundesrechte, das mir aus Euerer Majestät bereiten Worten so warm entgegenklang, findet in meinem Herzen starken und freudigen Widerhall. Ich nehme es als Befähigung dafür, wie mächtig bei den Fürsten, den Regierungen und den Stämmen unseres Völkers der Wille zu der nationalen Einigkeit lebt, in der wir das Heil für alle Zukunft erblicken.

Euerer Majestät geruhen auch in freundlicher Anteilnahme des Glückes zu gedenken, das vor kurzem Ihrer Majestät der Kaiserin und mir durch die Vermählung unserer Tochter beschieden wurde. Es war uns eine innige Elternfreude, diesen Herzensbund segnen zu können, und gern vollzogen wir die schöne Feier in diesem Jahre ersten, aber auch freudigen Gedankens. Möge die von guter Vorbedeutung sein! So sind es Gefühle der Dankbarkeit, der Treue und des Vertrauens, in denen ich den heutigen Tag in der Mitte meiner hohen Verbündeten begehe. Und ich lasse diese Gefühle zum Ausdruck in dem Rufe: Die deutschen Bundesfürsten und die Vertreter der Freien und Hansestädte Hurra! Hurra! Hurra! Die Musik spielte „Deutschland, Deutschland über alles“. Der Kaiser trank darauf den Bundesfürsten zu.

### Befichtigungsfahrten deutscher Bundesfürsten.

Mehrere der hier zum Kaiser-Jubiläum anwesenden deutschen Bundesfürsten machten gestern Nachmittags durch die buntgeschmückten Straßen Berlins, einige, wie der König von Württemberg, ganz infognito. Man sah u. a. den Prinzregenten von Bayern, den König von Sachsen und die Großherzogin von Westenburg im Auto durch die Linden und einen Teil der Friedrichstraße fahren.

Vor allem wurde im Laufe des gestrigen Tages das Stadion von zahlreichen Fürstlichkeiten besichtigt. Bereits am Vormittag war der Prinzregent Ludwig von Bayern mit seinem Flügeladjutanten und mehreren Offizieren dort eingetroffen. Der Prinzregent ließ sich die einzelnen Anlagen erklären und sprach sich über den großzügigen Bau höchst merkend aus. Nachmittags um 1/4 Uhr fanden sich Prinz und Prinzessin Feodor und der Großherzog von Hessen zur Befichtigung ein. Eine halbe Stunde später gestellten sich zu ihnen Prinz Waldemar von Preußen, die Prinz

ucker 88 Gr.  
Sack  
Kristall-  
Sack  
Rubig. Roh-  
9,474 Gd.  
D. 19. Okt.  
10,074 Br.  
Zucker-  
Rendement  
uni 9,40, per  
1/2, per Jan-  
averages  
rs 49 3/4 Gd.  
aufahren: In  
t.) Die  
sch-  
Gesamt-  
ollhafften  
sucht, und  
ausgestell  
e ent-  
ilweise  
uden circa  
erhalt des  
lag exzent  
haltungs-  
und Pro-  
Drathbor.)  
vember 9,67  
dria (in  
11 (18,06).  
August-Sep-  
B. Baum-  
schicher Um-  
15000 Ball.  
mpfermarkt.  
25. Februar  
Kupfer.  
er. Zinn.  
ralischen  
keit).  
1870 1920  
64 585  
2382 2403  
298 300  
61 65  
4354 4500  
700 750  
18700 19200  
2520 306  
11600 12200  
47000 49000  
30500 31000  
16800 17200  
4500 4700  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.  
37.  
38.  
39.  
40.  
41.  
42.  
43.  
44.  
45.  
46.  
47.  
48.  
49.  
50.  
51.  
52.  
53.  
54.  
55.  
56.  
57.  
58.  
59.  
60.  
61.  
62.  
63.  
64.  
65.  
66.  
67.  
68.  
69.  
70.  
71.  
72.  
73.  
74.  
75.  
76.  
77.  
78.  
79.  
80.  
81.  
82.  
83.  
84.  
85.  
86.  
87.  
88.  
89.  
90.  
91.  
92.  
93.  
94.  
95.  
96.  
97.  
98.  
99.  
100.